



Come On Labels

Gemeinsame Gerätepolitik – Einer für alle, alle für einen – Energietabel

Vertragsnr. **IEE/09/628/SI2.5582199**

Korrekte Geräte Kennzeichnung in Geschäften

(Arbeitspaket 4 - Meilenstein 4.8)

Juni 2011

Autorin: **Margarita Puente, ESCAN S.A.**
Mit Unterstützung der: **Come On Labels-Partner**

Kontakt in Deutschland:

Dr. Corinna Fischer
Öko-Institut e.V.
Merzhauser Str. 173
D-79100 Freiburg
Tel. 0761 – 45 295 223
c.fischer@oeko.de

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung tragen allein die AutorInnen.
Die Studie gibt nicht zwangsläufig die Meinung der Europäischen Union wieder.
Weder die EACI noch die Europäische Kommission übernehmen Verantwortung
für jegliche Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZUSAMMENFASSUNG	3
2. HINTERGRUND	4
3. Rechtliche Rahmenbedingungen, Durchsetzung und Nachprüfung	5
4. Typen von Geschäften	7
5. Typen von Geräten.....	8
6. Ladenbegehungen	9
Referenzen	18



Dieses Dokument wurde als Bestandteil des **Come On Labels-Projektes** mit Unterstützung der Europäischen Kommission im Rahmen des Intelligent Energy Europe-Programms erstellt. Hauptziel dieses Projekts, das in 13 Ländern Europas durchgeführt wird, ist die Förderung einer Energiekennzeichnung für Energie verbrauchende Geräte in Bezug auf Gerätetests, die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verkaufsstellen und die Aufklärung der Verbraucher.

Ordnungsgemäße Gerätekennezeichnung in Geschäften

1. ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument ist ein Vademecum für Marktüberwachungsbehörden. Es enthält Vorschläge zur Durchführung von Ladenbegehungen, um die korrekte Umsetzung der Energiekennzeichnung in Geschäften zu überprüfen.

Es soll die nationalen oder lokalen Marktüberwachungsbehörden dazu animieren, Ladenbegehungen auf nationaler oder regionaler Ebene mit dem Ziel durchzuführen, die Anbringung des Energielabels auf dem Produkt so zu verbessern, dass diese den Vorgaben entspricht. Um die korrekte Gerätekennezeichnung in den Geschäften zu gewährleisten, sollten diese Begehungen regelmäßig erfolgen.



Dieses Dokument enthält fünf Kapitel, die auf alle wichtigen Punkte in Bezug auf die ordnungsgemäße Gerätekennezeichnung eingehen:

- Im Kapitel „Hintergrund“ werden der Gesamtkontext und die Gründe für die Durchführung von Kennzeichnungsüberprüfungen in Geschäften erläutert.
- „Nachprüfung“ nennt die Maßnahmen, die gemäß den rechtlichen Bestimmungen von den zuständigen Stellen durchzuführen sind.
- „Typen von Geschäften“ enthält eine kurze Beschreibung der unterschiedlichen Kategorien von Geschäften, die kennzeichnungspflichtige Geräte anbieten.
- „Typen von Geräten“ listet alle durch das Energiekennzeichnungsprogramm abgedeckten Gerätetypen auf.
- „Ladenbegehungen“ enthält konkrete Vorschläge im Hinblick auf durchzuführende Maßnahmen.

Die erwarteten Ergebnisse und Wirkungen dieses Dokumentes sind:

- Ein Überblick über relevante Aspekte, die für erfolgreiche Konformitätsprüfungen in den Geschäften zu berücksichtigen sind,
- Unterstützung der nationalen Marktüberwachungsbehörden bei der Entwicklung eines Plans zur Durchführung von Ladenbegehungen, um eine optimale Anbringung von Labels als Orientierungshilfe für Verbraucher in Geschäften zu gewährleisten,
- Bereitstellung einer Reihe von Informationen über die ordnungsgemäße Gerätekennezeichnung in Geschäften für die nationalen Behörden, Hersteller/Importeure, Händler, Verbraucherorganisationen sowie Medien.

2. HINTERGRUND

Mehr als 10 Jahre nach Einführung des EU-Energie-Kennzeichnungssystems deutet heute vieles darauf hin, dass das Energielabel zumindest bei einer Reihe von Geräten erheblich dazu beigetragen hat, den Verbraucher zum Kauf energieeffizienterer Modelle zu bewegen. Diese Annahme wird durch den Anteil der effizientesten Geräte, nämlich jener der Klasse A (oder A+ und A++-Geräte bei Kühl- und Gefriergeräten), am Gesamtumsatz dieser Produkte untermauert.

Statistische Erhebungen über den nationalen und internationalen Energieverbrauch belegen, dass bis zur Hälfte des Stromverbrauchs in Haushalten den wichtigsten Haushaltsgeräten zuzurechnen ist. Diese müssen in der Verkaufsstelle das Energielabel aufweisen.

Langzeitstatistiken über den Stromverbrauch in privaten Haushalten lassen eine Steigerung der Energieeffizienz von Haushaltsgeräten erkennen, die von Verbrauchern in der EU gekauft wurden. Zur gleichen Zeit verzeichneten Länder, in denen Zuschussprogramme eingeführt wurden, die Käufer zum Kauf effizienterer Geräte anregen sollten, eine noch höhere Energieeffizienz bei neu verkauften Geräten. Folgende Beispiele für diese Entwicklung können genannt werden:

- Seit 2006 haben Förderprogramme spanische Verbraucher dazu animiert, neue, energiesparende Modelle zu kaufen und ihre älteren Geräte ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Energieverbrauch der in Spanien verkauften Neugeräte ist derzeit 18% niedriger als im Jahr 2005.
- Auch in Österreich konnten infolge staatlicher Subventionen für Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen und Trockner Energieeinsparungen von 12% erzielt werden.
- In Italien trugen staatliche Subventionen dazu bei, den Energieverbrauch neuer Geräte von 2005 bis 2010 um 11% zu reduzieren.

Die korrekte Anbringung von Energielabels in den Verkaufsstellen bzw. von einschlägigen Informationen in Katalogen und beim Online-Vertrieb ist daher von entscheidender Bedeutung für eine fundierte Verbraucherentscheidung bei der Auswahl eines Neugerätes.

Obgleich, wie die Erfahrung zeigt, in den meisten Geschäften der europäischen Mitgliedstaaten Energielabels auf den Geräten angebracht sind, gibt es immer noch erhebliche Probleme in Bezug auf bestimmte Produktgruppen oder Vertriebswege.

Die ComeOnLabels-Projektpartner¹ haben daher dieses Dokument ausgearbeitet, das zum einen einen Überblick über die gesetzlichen Anforderungen an die ordnungsgemäße Anbringung von Energie-Labels in Geschäften liefern soll. Zum anderen will es die einzelstaatlichen Behörden bei der Schaffung einer starken Marktüberwachung zur Gewährleistung einer möglichst hohen Präsenz des Labels in allen Vertriebskanälen und für alle gekennzeichneten Geräte unterstützen.



¹ ComeOnLabels ist ein IEE-Projekt, an dem 13 Partner aus der EU beteiligt sind. Ziel des Projekts ist die Umsetzung der Europäischen Energiekennzeichnung in den Teilnehmerländern. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Umsetzung der neuen Kennzeichnungsbestimmungen, die das Design der Etiketten aktualisieren.

Anmerkung: Die ComeOnLabels-Konsortialpartner werden im Jahr 2012 eigene Ladenbegehungen in mindestens 500 Geschäften durchführen, um für jede Art von Geschäft und jeden Gerätetyp einen Überblick über die Situation im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anbringung von Energielabeln zu schaffen. In der jeweiligen Gerätekategorie wird dabei außerdem der Anteil der alten mit dem der neuen Labels verglichen. Bitte beachten Sie dazu auch die Website des Projekts www.come-on-labels.eu, die aktuelle Informationen bereitstellt.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen, Durchsetzung und Nachprüfung

Die wesentlichen Elemente der Energie-Etikettierung in den Mitgliedstaaten sind in der EU-Rahmenrichtlinie zur Energiekennzeichnung² und in den produktspezifischen Durchführungsrichtlinien bzw. -verordnungen³ sowie in der „allgemeinen Verordnung 765/2008/EG zur Marktüberwachung“ festgelegt.

Gemäß dem Wortlaut der Rahmenrichtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

„Lieferanten, die die unter einen delegierten Rechtsakt fallenden Produkte vertreiben oder in Betrieb nehmen, Etiketten und Datenblätter gemäß der vorliegenden Richtlinie und dem delegierten Rechtsakt mitliefern.“ (Artikel 5 der europäischen Richtlinie 2010/30/EU) und

„Händler die Etiketten in lesbarer und sichtbarer Form ordnungsgemäß anbringen und das Datenblatt in der Produktbroschüre oder in anderen das Produkt beim Verkauf an Endverbraucher begleitenden Unterlagen zur Verfügung stellen.“ (Artikel 6).

In Fällen, in denen man davon ausgehen muss, dass der Verbraucher das Produkt nicht ausgestellt sieht, wie z.B. in Katalogen oder beim Onlineverkauf, muss der Händler ferner dem Kunden die Informationen, die das Etikett beinhaltet, in anderer Form zur Verfügung stellen.

Überblick über den Rechtsrahmen:

- Die „Richtlinie 2010/30/EU über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen“ wurde 2010 veröffentlicht und stellt den Rahmen für das neue Kennzeichnungsprogramm dar.
- Spezielle Produktetiketten werden seit Inkrafttreten der RL 2010/30/EU durch delegierte Verordnungen bzw. wurden früher durch Durchführungsrichtlinien geregelt. Die Richtlinien wurden bereits in nationales Recht umgesetzt, die delegierten Verordnungen gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, ohne dass es eines nationalen Umsetzungsaktes bedarf.
- Die Hersteller sind aufgefordert, die neuen Etiketten für diese vier Gerätegruppen bis zum Ende dieses Jahres (2011) zu liefern. Die Händler müssen ihrerseits gewährleisten, dass alle energieverbrauchsrelevanten Produkte in der Verkaufsstelle das vom Lieferanten bereitgestellte Etikett deutlich sichtbar außen an der Vorder- oder Oberseite tragen.

² Für alle zu kennzeichnenden Produkte ist die rechtliche Grundlage die Rahmenrichtlinie 2010/30/EU „über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen“.

³ Durchführungsmaßnahmen der Rahmenrichtlinie erfolgen in Form von delegierten Verordnungen: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 Energiekennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern; Verordnung Nr. 1060/2010 – Energiekennzeichnung von Haushaltskühlgeräten; Verordnung Nr. 1061/2010 – Energiekennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen; Verordnung Nr. 1062/2010 – Energiekennzeichnung von Fernsehgeräten.

- Darüber hinaus wurden 2009 Ökodesign-Anforderungen für diese Geräte erlassen.

Nach den rechtlichen Vorgaben sieht der zeitliche Ablauf der neuen Kennzeichnung wie folgt aus:

Tabelle 1: Zeitplan, nach dem die neue Kennzeichnung in den Geschäften umzusetzen ist

Datum	Rechtliche Vorgaben
20.12.2010	Verwendung des neuen Labels auf freiwilliger Basis
30.11.2011	Verwendung des neuen Labels für Kühl- und Fernsehgeräte wird verbindlich
20.12.2011	Verwendung des neuen Labels für Waschmaschinen und Geschirrspüler wird verbindlich
30.03.2012	Anwendung der neuen Bestimmungen zur Werbung und zum Fernabsatz von Kühl- und Fernsehgeräten wird verbindlich
20.04.2012	Anwendung der neuen Bestimmungen zur Werbung und zum Fernabsatz von Waschmaschinen und Geschirrspülern wird verbindlich

Durchsetzung der korrekten Anbringung von Labels in Geschäften:

Gemäß dem europäischen Rahmenregelwerk sind die europäischen Mitgliedstaaten verpflichtet, die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Produkte durch die Marktüberwachung (Überprüfungsmaßnahmen) zu gewährleisten. Ladenbegehungen sind dabei eine mögliche Maßnahme, um die Einhaltung der Anforderungen seitens der Händler sicherzustellen.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet:

- zu gewährleisten, dass sowohl Lieferanten als auch Händler ihre jeweiligen Verpflichtungen einhalten,
- Organe mit der Durchführung der Marktüberwachung zu beauftragen (z.B. Planung und Ausführung der Überprüfung der Produkt- und Händlerkonformität) und diese mit ausreichenden Kompetenzen und Ressourcen auszustatten,
- Marktüberwachungsprogramme zu erarbeiten,
- Regeln für das Festsetzen von Strafen bei Verstößen gegen die Richtlinie festzulegen,
- die Kontrolle der Außengrenzen zu gewährleisten,
- der Kommission alle vier Jahre einen Bericht mit der genauen Beschreibung der Umsetzungsaktivitäten und des Konformitätsniveaus in ihren Ländern zu schicken.

Überprüfungsaktivitäten:

- Ziel der Überprüfung ist die Klärung der Frage, ob ein Lieferant oder Händler die ihm gemäß der Rahmenrichtlinie und den Durchführungsrichtlinien bzw. delegierten Verordnungen obliegenden Verpflichtungen erfüllt.
- Für die Produktkonformitätsprüfung erläutert die EU-Gesetzgebung die wesentlichen Schritte (eine zweistufige Geräteprüfung). Bei der Prüfung der Frage, ob ein Händler seinen Verpflichtungen nachkommt, ist eine einheitliche Vorgehensweise (z.B. durch Ladenbegehungen) jedoch nicht vorgesehen. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip wird das

Vorgehen jedem Mitgliedstaat überlassen, obgleich Verordnung 768/2008/EG die Marktüberwachung verpflichtend für die Mitgliedstaaten festschreibt.

Aufgrund der unterschiedlichen nationalen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat jeder EU-Mitgliedstaat derzeit einen anderen Stand, was die Durchsetzung und Überprüfung der Etikettierung angeht. Darüber hinaus variiert die ordnungsgemäße Anbringung des Labels je nach Typ des Geschäfts.

4. Typen von Geschäften

Um das gesamte Spektrum an Geschäften abzudecken, sollten die Marktüberwachungsbehörden bzw. die Organe, die mit der Überwachung der ordnungsgemäßen Anbringung von Etiketten in Geschäften betraut sind, eine Gruppierung der Vertriebskanäle für Geräte in Kategorien erwägen.

Die organisierende Behörde sollte sich zunächst über den Marktanteil dieser Vertriebswege im Klaren sein. Sie sollte ferner nicht nur festlegen, wie viele Verkaufsstellen insgesamt besucht werden sollten, sondern auch, wie viele einzelne Geschäfte im Rahmen der Überwachungsaktivitäten in jeder Kategorie aufzusuchen wären.



Die Entscheidung über die Anzahl der Gerätestichproben für die verschiedenen Ladenkategorien können auf der Basis a) einer statistischen Analyse, b) von Erfahrungswerten und vorhandenem Vorwissen, oder c) einzelner Verbraucherbeschwerden durchgeführt werden.

Die wichtigsten Kategorien von Geschäften in der EU sind:

T₁. Elektrogrößmärkte: große Fachgeschäfte, die Elektrogeräte einer breiten Produktpalette anbieten und oft Fachabteilungen für die verschiedenen Produktgruppen haben.

T₂ Elektrofachgeschäfte: kleine und mittlere Unternehmen, die in der Regel über ein großes Sortiment, jedoch nur eine begrenzte Ausstellungsfläche verfügen; oft in Kombination mit Service- und Wartungsangeboten.

T₃. Küchenstudios/Möbelhäuser: Unternehmen, die Küchenmöbel einschließlich der wichtigsten Haushaltsgeräte anbieten; sie verfügen über ein hohes Maß an Kompetenz in der Planung von Küchen und bei der Beratung der Kunden und verkaufen in der Regel komplette Küchen mit Elektrogroßgeräten einschließlich Einbaugeräten. Einschränkungen aufgrund der großen Anzahl von Einbaugeräten, die neben frei stehenden Geräten und Sonderanfertigungen angeboten werden.

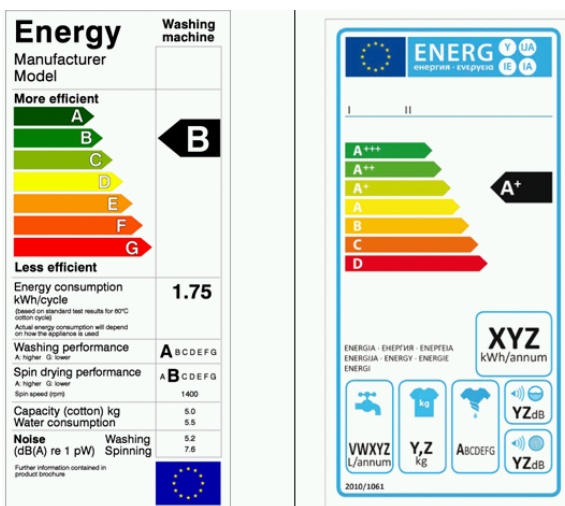
T₄. Große Einkaufs-/Abholmärkte: in den meisten Mitgliedstaaten nicht so wichtig für den Verkauf von großen Haushaltsgeräten wie die anderen Kanäle, da der Selbstbedienungscharakter dieser Geschäfte nicht den Bedürfnissen des Kunden nach Beratung und Wartungsservice entspricht.

T₅. Versand- und Internethandel: basieren auf Webseiten und Katalogen, denen eine immer größere Bedeutung beim Verkauf von Geräten zukommt. Die auf dem Etikett und dem Produktdatenblatt enthaltenen Informationen sind wiederzugeben. Dies muss jedoch nicht zwingend als Abbildung des Etiketts erfolgen, oftmals geschieht es in Textform.

5. Typen von Geräten

Die EU-Energiekennzeichnungsrichtlinie 2010/30/ EU und die einschlägigen Rechtsakte⁴ schreiben vor, dass die Energiekennzeichnung auf allen energieverbrauchsrelevanten Produkten vorhanden sein muss, die den Endverbrauchern unmittelbar oder mittelbar mit jeglichen Verkaufsmitteln einschließlich des Internets zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten oder für den Endverbraucher ausgestellt werden. Technisches Material und Werbematerial jedweder Art muss die Information über die Energieeffizienzklasse für das jeweilige Produkt beinhalten.

Abbildung 1: Beispiel des „alten“ und „neuen“ Energielabels für Waschmaschinen



Geräte, die das „neue Label“ tragen, sind:

- Waschmaschinen
- Geschirrspüler
- Kühl- und Gefriergeräte sowie Kühl-/Gefrierkombis
- Fernsehgeräte.

Dabei führt das Label für Fernsehgeräte auch die zusätzlich eingeführte Klasse A+, die übrigen Label zudem die Klassen A++ und A+++ auf.

Diese Geräte können ab Ende 2010 auf freiwilliger Basis mit dem „neuen“ Label etikettiert werden. Das neue Label wird für Produkte, die erstmalig in Verkehr gebracht werden, ab Ende 2011 verbindlich sein. Das heißt, dass zumindest im Übergangszeitraum sowohl Modelle mit dem alten als auch solche mit dem neuen Label im gleichen Geschäft vertreten sein können. Dies ist insofern legitim, als alle Produkte, die vor der verbindlichen Einführung des neuen Labels auf den Markt gekommen sind, noch das bisherige Label tragen dürfen.

Andere Geräte, die gemäß den Durchführungsrichtlinien der „alten“ Kennzeichnungsrichtlinie 92/75/EG etikettiert wurden, werden weiterhin das „alte“ Label tragen, das kleine Unterschiede im Vergleich zum neuen aufweist. Diese Geräte sind:

⁴ Siehe Fußnote 2 und 3.

- **Wäschetrockner**
- **Wasch-/Trocknerkombinationen**
- **Elektrobacköfen**
- **Raumluftgeräte**
- **Haushaltslampen.**

6. Ladenbegehungen

Die Institution(en), die mit der Überprüfung der korrekten Gerätekennzeichnung in Geschäften betraut sind, sollten zur Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen Einzelhandelsinspektionen (Ladenbegehungen) durchführen.

Händler müssen sicherstellen, dass alle im Einzelhandel ausgestellten Geräte gemäß dem geltenden Kennzeichnungssystem ordnungsgemäß gekennzeichnet werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass alle neuen Geräte ein deutlich sichtbares, korrekt ausgewiesenes Energie-label aufweisen müssen.

Das „alte“ Energielabel besteht aus einem farbigen Aufkleber, dem ein gerätespezifischer Streifen hinzugefügt wird, welcher die relevanten Informationen zu dem jeweiligen Modell auflistet. Das „neue“ Label wird hingegen in einem Stück gedruckt.

Um die Vergleichbarkeit der Prüfergebnisse zu gewährleisten, sollte die korrekte Anbringung der Label bei jeder Einzelhandelsinspektion gemäß einer einheitlichen Vorgehensweise überprüft werden.

Die folgenden Abschnitte empfehlen praktische Schritte für 1. Einzelhandelsinspektionen und 2. Verkäufe via Internet und Versandhauskatalogen.

6.1. Einzelhandelsinspektionen

Das Vorgehen bei Kontrollen an den Verkaufsstellen sollte in drei Stufen erfolgen: Vorbereitung, Durchführung der Begehung und Nachverfolgung.

Vorgehen bei Einzelhandelsinspektionen

Vorbereitung

Geräteauswahl, Auswahl der Verkaufsstellen und Ausarbeitung der Checkliste.

Durchführung der Begehung

- Besuch der Verkaufsstelle und Aufzeichnung des Labelstatus
- Mitteilung an das Geschäft über die nun folgenden Schritte.

Nachverfolgung

- Bewertung und Aufbereitung der Ergebnisse (im Falle von Sanktionen).
- Feedback der Ergebnisse an das Einzelhandelsgeschäft
- Aufbewahrung der Ergebnisse für die nächste Laden-/Geräteauswahl
- Bericht über die Ergebnisse.

6.1.1 Vorbereitung

Da es nicht möglich ist, alle vorhandenen Geschäfte und Produkte auf dem Markt zu überprüfen, sollte die zuständige Behörde vor der Begehung einen Arbeitsplan aufstellen, der die geschätzte Anzahl der Begehungen pro Jahr, die geplanten Typen von Geschäften, die (je nach Vertriebskanal, Region etc.) besucht werden sollen, und die zu überprüfenden Geräte spezifiziert. Dabei sollte sie die verfügbaren menschlichen und finanziellen Ressourcen berücksichtigen.

Geräteauswahl: Im Idealfall sollten alle Geräte, die in den Geltungsbereich von Durchführungsrichtlinien oder -verordnungen fallen, überprüft werden. Besteht jedoch ein Mangel an Ressourcen, so kann in einigen Fällen eine Geräteauswahl notwendig werden. Vorrangige Kriterien für die Geräteauswahl können sein:

- Produkte, die unter den Geltungsbereich von Verordnungen fallen, die in jüngster Zeit eingeführt wurden,
- Produkte, die sich bei vorangegangenen Maßnahmen der Marktaufsicht als problematisch erwiesen haben,
- Produkte mit hoher Marktdurchdringung,
- Produkte, die einer sehr hohen oder sehr niedrigen Energieeffizienzklasse zuzuordnen sind,
- Sehr hoher oder sehr niedriger Verkaufspreis,
- Herstellungsort: importierte contra im Inland hergestellte Produkte und Marken,
- Turnusmäßige Produktkontrolle, gemäß welcher bei jeder Verkaufsstellenbegehungsrunde eine bestimmte Anzahl von Produktgruppen überprüft wird,
- Zufallsauswahl der Produktgruppe.

Die Auswahlkriterien können die Auswahl der Art der Geschäfte weitgehend bestimmen, da nicht alle Geschäfte alle ausgewählten Produkte verkaufen.

Auswahl der Geschäfte: kann unter Anwendung unterschiedlicher Kriterien erfolgen:

- Stichprobenartige Auswahl,
- Regionale Auswahl,
- Ladengröße: große kontra kleine Geschäfte,
- Typ des Geschäfts: wie in Kapitel 4 beschrieben,
- Bereits besuchte oder im Gegensatz dazu noch nie besuchte Geschäfte,
- Läden, die bei vorausgegangenen Besuchen nicht den Etikettierungsvorschriften entsprachen.

Checkliste: Es sollte eine Checkliste mit den in jeder Verkaufsstelle zu überprüfenden Punkten und zusammenzutragenden Informationen vorbereitet werden. Die folgende Tabelle enthält eine beispielhafte Checkliste.

Tabelle 2: Checkliste für die Ladenbegehungen

Informationen über das Einzelhandelsgeschäft:	
- Name des Geschäftes	Diese Daten sollen sicherstellen, dass das Einzelhandelsgeschäft im Hinblick auf die weitere Kommunikation und auf gegebenenfalls vorzunehmende Vollzugsmaßnahmen lokalisiert und identifiziert werden kann.
- Adresse	
- Leiter des Geschäftes oder verantwortliche Kontaktperson	
- Datum und Uhrzeit des Besuchs	
- Name der Person, die den Besuch durchgeführt hat	
Gerätespezifische Daten:	
- Zu überprüfende(s) Produkt(e) (siehe Richtlinien und EN-Prüfnormen)	Es muss unbedingt bekannt sein, welche Geräte gekennzeichnet werden müssen. Verschiedene Durchführungsmaßnahmen schließen bestimmte Geräte von der Kennzeichnung aus. So sind z.B. Mikrowellenöfen entsprechend der Richtlinie für Elektrobacköfen von der Kennzeichnung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Kühlgeräte mit einem Volumen von mehr als 1.500 Liter.
- Das Gerät sollte für den Verkauf ausgestellt sein. Zu reparierende Geräte, Second Hand-Geräte und solche, die nicht zum Verkauf bestimmt sind, sondern sich z.B. im Lager befinden, werden nicht gekennzeichnet.	
Labelspezifische Daten	
- Das Layout des Labels, z.B.: Weist das Label die farbigen Balken auf? (Eine Schwarz-weiß-Kopie ist ausschließlich für Lampen erlaubt.)	Das Label ist in den Durchführungsrichtlinien bzw. -verordnungen genau beschrieben.
- Enthält das Label die korrekte Gerätetypbezeichnung, oder ist z.B. ein Geschirrspüler mit einem Label für Waschmaschinen ausgewiesen?	In der Praxis besteht das alte Label aus einem farbigen Grundetikett und einem Datenstreifen. Ein Händler, der nur den Datenstreifen anbringt, wird den rechtlichen Vorgaben nicht gerecht, da er nicht das (vollständige) Label angebracht hat.
- (Für das alte Label): Enthält das Label alle Daten, d.h. ist der richtige Datenstreifen vorhanden und vollständig? Der Datenstreifen enthält die Modellnummer des Gerätes, die mit der Modellnummer auf dem Typenschild übereinstimmen sollte.	Das neue Label besteht hingegen aus einem einzigen Stück. Jedes von den neuen Rechtsbestimmungen erfasste Produkt, ob Waschmaschine, Geschirrspüler, Kühlschrank, Kühl-/Gefrierkombi, Gefriergerät oder Fernsehgerät, wird mit dem vollständigen Etikett ausgestattet.
- Ist das Label richtig angebracht, d.h. an einer deutlich sichtbaren Stelle, die in der entsprechenden Durchführungsrichtlinie spezifiziert wird?	
- Sind keine weiteren möglicherweise verwirrenden oder irreführenden Labels auf dem Gerät vorhanden?	

Quelle: angepasst aus CEECAP - http://www.ceecap.org/img_assets/File/1_Ceecap_D1a_graphics.pdf

6.1.2 Durchführung der Begehungen

Die ausgewählten Einzelhandelsgeschäfte sollten ohne Vorwarnung besucht werden. Um jedoch die Wirkung der Kontrollen an den ausgewählten Verkaufsstellen zu steigern, könnte der nationale Einzelhandels- und/oder Branchenverband mittels eines allgemeinen Schreibens darüber informiert werden, dass in den nächsten Monaten diverse Geschäfte aufgesucht werden, um die korrekte Anbringung des Energielabels zu überprüfen.

Dieses Schreiben könnte auch einen Warnhinweis enthalten, dass die folgenden Entschuldigungen (oder ähnliche) für die Nicht-Kennzeichnung eines oder mehrerer Produkte seitens des Händlers nicht akzeptiert werden:

- Der Händler hat die Etiketten nicht vom Lieferanten erhalten (dies ist höchst unwahrscheinlich, da der Datenstreifen bzw. das neue Label bereits im Werk der Verpackung beigelegt wird).
- Der Händler hat das Etikett nicht auf der Vorder- oder Oberseite des Gerätes platziert, da dies die Optik des Gerätes stören würde.

Wenn es als zweckmäßig erachtet wird, kann in dem Brief auch davor gewarnt werden, andere Etiketten oder Kennzeichnungen neben dem EU-Energielabel anzubringen, sofern diese beim Verbraucher zu Irreführung oder Verwirrung führen könnten.

Bei der Überprüfung der korrekten Anbringung des Labels für die jeweiligen Produkte sollte nach der folgenden Checkliste vorgegangen werden (siehe Tabelle 3). Darüber hinaus sollte die Verkaufsstelle nach Abschluss der Prüfung über die weiteren Schritte, die die nationale Behörde vornehmen wird, informiert werden. Die Folgemaßnahmen hängen von dem Prüfverfahren ab, das in der nationalen Gesetzgebung festgeschrieben ist.

Tabelle 3: Position des Etiketts

Gerät	Position	Referenz (Europäische Richtl. Artikel)
Allgemein	An einer deutlich sichtbaren Stelle gemäß der entsprechenden Durchführungsrichtlinie bzw. -verordnung	Richtlinie 92/75, Art. 4(a) (altes Label) Richtlinie 2010/30, Art. 6 (neues Label)
Kühl- und Gefriergeräte sowie Kühl-/Gefrierkombis	Deutlich sichtbar an der Vorder- oder Oberseite außen auf dem Gerät	delegierte Verordnung 2010/1060/EU, Art. 4
Waschmaschinen		delegierte Verordnung 2010/1061/EU, Art. 4
Geschirrspüler		delegierte Verordnung 2010/1059/EU, Art. 4
Fernsehgeräte	Deutlich sichtbar auf der Vorderseite	delegierte Verordnung 2010/1062/EU, Art. 4
Wäschetrockner	Deutlich sichtbar und nicht verdeckt an der Vorder- oder Oberseite außen auf dem Gerät	Richtlinie 95/13, Art. 2(2)
Wasch-/Trockner-Kombinationen		Richtlinie 96/60, Art. 2(2)
Raumluftgeräte		Richtlinie 2002/31, Art. 3(2)
Elektrobacköfen	Deutlich sichtbar und nicht verdeckt (außen) an der Tür des Gerätes. Bei Öfen mit mehreren Backröhren erhalten alle Backröhren eine eigene Etikettierung, außer Backröhren, die nicht in den Geltungsbereich der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen fallen.	Richtlinie 2002/40, Art. 3(2)

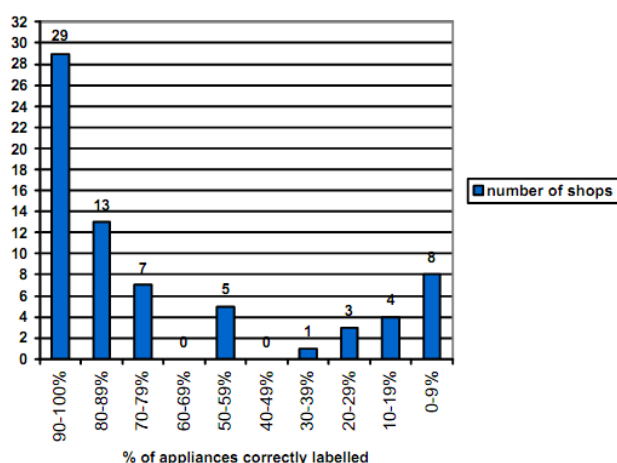
Gerät	Position	Referenz (Europäische Richtl. Artikel)
Lampen	Das Label ist außen an der Verpackung der jeweiligen Lampe anzubringen, aufzudrucken oder aufzukleben. Es darf durch nichts anderes verdeckt bzw. in seiner Sichtbarkeit beeinträchtigt sein.	Richtlinie 98/11, Art. 2 (2)

Quelle: Aktualisiert von CEECAP - http://www.ceecap.org/img_assets/File/1_Ceecap_D1a_graphics.pdf

Beispiel einer Fallstudie: Konformitätsprüfung durch Ladenbegehungen in Dänemark

Im Auftrag der dänischen Energieagentur prüft Energy Labelling Denmark die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Zu diesem Zweck besucht ein Kontrolleur ausgewählte Geschäfte und erfasst, ob jedes Gerät in der Verkaufsstelle korrekt gekennzeichnet worden ist. Die Kontrolleure haben im Vorfeld einen Spezialkurs darüber absolviert, wie eine solche Überprüfung durchzuführen ist. Die Etikettierung wird als zufriedenstellend erachtet, wenn mindestens 90% der ausgestellten Geräte ordnungsgemäß etikettiert waren. Verkaufsstellen, in denen weniger als 90% der Geräte korrekt gekennzeichnet sind, erhalten die Empfehlung, die Etikettierung bis zu einem festgesetzten Datum in Ordnung zu bringen. Die Abbildung unten zeigt den Prozentsatz der ausgestellten Geräte, die in den 2009 überprüften Verkaufsstellen korrekt gekennzeichnet waren.

Abbildung 2: Ergebnisse der Ladenbegehungen in Dänemark 2009.



Quelle: „Shop inspections 2009“ Energy Labelling Denmark.

Kosten der Konformitätsprüfung durch Ladenbegehungen

Im Vergleich zu Geräteprüfungen sind Ladenbegehungen eine relativ kostengünstige Art, die ordnungsgemäße Umsetzung der Etikettierung zu überprüfen. Die Hauptkosten entfallen auf das Personal, das die Besuche durchführt. Eine Möglichkeit, Kosten einzusparen, wäre, Hilfspersonal einzusetzen. Da diese Personen jedoch zum Betreten der Verkaufsstellen sowie zur dortigen Überprüfung und Zusammenstellung der benötigten Informationen von Amts wegen autorisiert sein müssen, kann man bezweifeln, ob nicht geschultes Aushilfspersonal – im Vergleich beispielsweise zu Mitarbeitern der lokalen Polizeidienststelle – die beste Wahl für eine formale Konformitätsprüfung ist.

Außerdem wird zur effizienten Verarbeitung der Ergebnisse ein elektronisches Datenmanagementsystem benötigt.

6.1.3 Nachbereitung

Die Ergebnisse der Begehungen werden geprüft und bewertet. „Bewertung“ bedeutet, dass entschieden wird, ob Vollstreckungssanktionen verhängt werden sollen oder nicht. Die Natur dieser Vollstreckung hängt dabei vom nationalen Recht ab. Sie sollte jedoch in jedem Fall gewährleisten, dass Lieferanten und Händler ihren Verpflichtungen nachkommen.

Die Wirksamkeit der zukünftigen Überprüfungen wird dadurch gesteigert, dass die Ergebnisse an die Geschäfte rückgespiegelt werden. Gehört ein Geschäft zu einer Einzelhandelskette, so könnte man das Feedback sowohl an die entsprechende Filiale als auch an den Geschäftssitz leiten.

Geschäfte, die den Vorschriften gerecht wurden, werden durch ein offizielles Feedback über die Konformität eine Wertschätzung erfahren.

Geschäfte, die nicht (vollständig) den Vorgaben entsprechen, wissen, dass für sie Verbesserungsbedarf besteht. Die Feedback-Informationen, die man diesen Geschäften zukommen lässt, könnten die Ankündigung eines weiteren Besuches in naher Zukunft enthalten.

6.2. Überprüfung von Internetseiten und Versandhauskatalogen

Es ist wichtig, dass Kunden, die das Produkt (und somit das Etikett) nicht ausgestellt ansehen können, die wesentlichen Informationen vor dem Kauf des Produktes erhalten. „Vor dem Kauf“ heißt, dass der Verbraucher die Informationen bereits dem Versandhauskatalog (und nicht nur der an den Kunden mitgelieferten Verpackung) entnehmen kann. Bei Internetverkäufen müssen die Informationen zusammen mit den anderen produktspezifischen Daten aufgelistet werden.

Die Herangehensweise ist für Internetverkäufe und Versandhauskataloge die gleiche wie für Konformitätsprüfungen in Verkaufsstellen. Die Liste der zu überprüfenden Informationen ist in den produktspezifischen Durchführungsmaßnahmen enthalten.

Tabelle 4 nennt die genauen Informationen, die gemäß den Durchführungsverordnungen vorhanden sein müssen.

Tabelle 4: Auf Internetseiten und in Versandhauskatalogen auszuweisende Informationen

Gerät	Rechtliche Grundlage	Auszuweisende Informationen in der angegebenen Reihenfolge
Geschirrspüler	delegierte Verordnung 2010/1059/EU, Art. 4 (b) und Annex IV	<ul style="list-style-type: none"> a) Energieeffizienzklasse b) Nennkapazität in Standardgedecken im Standardreinigungszyklus c) jährlicher Energieverbrauch (AE C) in kWh/Jahr, d) jährlicher Wasserverbrauch (AW C) in Liter/Jahr, e) Trocknungseffizienzklasse f) Luftschallemissionen in dB(A) g) falls das Modell für den Einbau bestimmt ist, eine entsprechende Angabe

Gerät	Rechtliche Grundlage	Auszuweisende Informationen in der angegebenen Reihenfolge
Kühlgeräte	delegierte Verordnung 2010/1060/EU, Art. 4 (b) und Annex V	<ul style="list-style-type: none"> a) Energieeffizienzklasse b) jährlicher Energieverbrauch in kWh/Jahr c) Nutzinhalt jedes Fachs und gegebenenfalls anwendbare Sternenkennzeichnung d) 'Klimaklasse' e) Luftschallemissionen in dB(A) f) falls das Modell für den Einbau bestimmt ist, eine entsprechende Angabe g) für Weinschränke ist die folgende Angabe zu machen: „Dieses Gerät ist ausschließlich zur Lagerung von Wein bestimmt.“
Waschmaschine	delegierte Verordnung 2010/1061/EU, Art. 4 (b) und Annex IV	<ul style="list-style-type: none"> a) Nennkapazität in kg Baumwolle für das Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ oder das Standardprogramm „Baumwolle 40 °C“, jeweils bei vollständiger Befüllung, wobei der geringere der beiden Werte maßgeblich ist; b) Energieeffizienzklasse c) gewichteter jährlicher Energieverbrauch in kWh/Jahr, d) gewichteter jährlicher Wasserverbrauch in Liter/Jahr e) Schleudereffizienzklasse f) maximale Schleuderdrehzahl beim Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ bei vollständiger Befüllung oder beim Standardprogramm „Baumwolle 40 °C“ bei Teilbefüllung, wobei der niedrigere Wert maßgeblich ist, sowie Restfeuchte beim Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ bei vollständiger Befüllung oder beim Standardprogramm „Baumwolle 40 °C“ bei Teilbefüllung, wobei der höhere Wert maßgeblich ist; g) Luftschallemissionen beim Waschen und Schleudern im Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ bei vollständiger Befüllung ausgedrückt in dB(A) h) falls die Waschmaschine für den Einbau bestimmt ist, eine entsprechende Angabe.
Fernsehgeräte	delegierte Verordnung 2010/1062/EU, Art. 4 (b) und Annex VI	<ul style="list-style-type: none"> a) Energieeffizienzklasse b) Leistungsaufnahme im Ein-Zustand c) jährlicher Energieverbrauch d) sichtbare Bildschirmdiagonale.

Gerät	Rechtliche Grundlage	Auszuweisende Informationen in der angegebenen Reihenfolge
Raumluft- geräte	Richtlinie 2002/31/EG, Art. 3.4 und Annex II und III	<ul style="list-style-type: none"> a) Warenzeichen des Lieferanten b) Modellname/-kennzeichen c) Energieeffizienzklasse d) sofern für das Modell vorhanden, das EU-Umweltzeichen e) Näherungswert für den jährlichen Energieverbrauch f) Kühlkapazität in kW g) Energieeffizienzgröße des Geräts im Kühlbetrieb bei Vollast h) Gerätetyp: nur Kühlung oder Kühlung/Heizung i) Kühlungsart: Luftkühlung, Wasserkühlung j) Nur bei Geräten mit Heizfunktion: Heizkapazität in kW k) Nur bei Geräten mit Heizfunktion: Energieeffizienzklasse der Heizfunktion l) Gegebenenfalls Geräuschemission bei Standardbetrieb.
Elektroback- öfen	Richtlinie 2002/40/EG, Art. 3(4) und Annex III	<ul style="list-style-type: none"> a) Handelszeichen des Lieferanten und Modellname/-kennzeichen des Geräts/Gerätetyp b) Energieeffizienzklasse c) Energieverbrauch d) Nutzbares Volumen e) Größe f) Geräuschemissionen.
Lampen	Richtlinie 98/11/EG, Art. 2(4) und Annex III	<ul style="list-style-type: none"> a) Energieeffizienzklasse b) Lichtstrom der Lampe c) Leistungsaufnahme d) Mittlere Nennlebensdauer der Lampe (wenn im Katalog keine anderen Angaben zur Lebensdauer der Lampe gemacht werden, kann diese Angabe entfallen). <p>Zu beachten: Die Durchführungsrichtlinie bezieht sich lediglich auf Druckerzeugnisse (die Richtlinie wurde erlassen, bevor es das Internet gab), während die Rahmenrichtlinie auch andere Verkaufsarten abdeckt, „bei denen davon auszugehen ist, dass der potenzielle Käufer das Gerät nicht ausgestellt sieht“.</p>

Gerät	Rechtliche Grundlage	Auszuweisende Informationen in der angegebenen Reihenfolge
Wasch-/Trocken-Kombis	Richtlinie 96/60/EG Art. 2(4) und Annex III	a) Energieeffizienzklasse b) Energieverbrauch (Waschen, Schleudern und Trocknen) c) Energieverbrauch (nur Waschen und Schleudern) d) Waschwirkungsklasse e) Schleuderwirkung f) Maximale Schleuderdrehzahl g) Füllmenge (Waschen) h) Füllmenge (Trocknen) i) Wasserverbrauch (Waschen, Schleudern und Trocknen) j) Wasserverbrauch (nur Waschen und Schleudern) k) Geschätzter Jahresverbrauch eines 4-Personen-Haushalts, der diesen Wasch-/Trockenautomaten immer zum Trocknen verwendet l) Geschätzter Jahresverbrauch eines 4-Personen-Haushalts, der diesen Wasch-/Trockenautomaten nie zum Trocknen verwendet m) Geräuschemissionen Bitte beachten: Die Durchführungsrichtlinie bezieht sich lediglich auf Druckerzeugnisse, während die Rahmenrichtlinie auch andere Verkaufsformen abdeckt, „bei den davon auszugehen ist, dass der potenzielle Käufer das Gerät nicht ausgestellt sieht“.
Wäschetrockner	Richtlinie 95/13/EG, Art. 2(4) and Annex III	a) Energieeffizienzklasse b) Energieverbrauch c) Fassungsvermögen d) Gegebenenfalls Wasserverbrauch pro Trockenprogramm e) Repräsentativer Jahresverbrauch eines 4-Personen-Haushalts f) Geräuschemissionen

Im Hinblick auf die Überprüfung von Versandhauskatalogen und Internetverkäufen sind die Mitgliedstaaten angehalten, alle notwendigen Mittel zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Lieferanten und Händler im jeweiligen Hoheitsgebiet die Anforderungen erfüllen. Die Überwachungsbehörde muss überprüfen, ob diese Bedingung erfüllt ist, ob zum Beispiel eine Internetseite, die ein Produkt bewirbt, auf eine physikalische Adresse in dem jeweiligen Land verweist. Ist dies nicht der Fall, so könnte die Behörde das jeweilige Land, in dem der Händler / Lieferant seinen Sitz hat, auf den Mangel hinweisen (die Behörden sind zur Zusammenarbeit aufgefordert).

6.3 Überprüfung von Produktwerbung

Nach der neuen Rahmenrichtlinie zur Energiekennzeichnung muss jede Anzeige, die ein bestimmtes Produkt bewirbt, die Energieeffizienzklasse enthalten, sofern energieverbrauchsrelevante Informationen oder der Preis des Produktes veröffentlicht sind.



























Daher müssen als eine Maßnahme der Marktüberwachung Werbeanzeigen daraufhin überprüft werden, ob die Energieklasse stets korrekt ausgewiesen ist.

Referenzen

1. „Implementing EU Appliance Policy in Central and Eastern Europe”. CEECAP, 2006. www.ceecap.org
2. „Energy efficiency Labels and Standards”. CLASP, 2008. www.clasponline.org
3. „Annual Report 2008, Report on the work of Energy Labelling Denmark on checking energy labelling of household appliances, air conditioning systems and household lamps in Denmark”. Energy Labelling Denmark, 2009.
4. „Recommendations for policy design” .Top –Ten, 2010. www.topten.eu
5. Electricity Consumption and Efficiency Trends in the Enlarged European Union. JRC –European Commission, 2010.
6. „Discover the New EU Energy Label”. CECED, 2011. www.newenergylabel.com



Come on Labels project members – contacts

	Czech Republic – project coordinator	SEVEN , The Energy Efficiency Center www.svn.cz	
	Austria	Austrian Energy Agency www.energyagency.at	
	Belgium	Brussels Energy Agency www.curbain.be	
	Croatia	ELMA Kurtalj d.o.o www.elma.hr	
	Germany	Öko-Institut e.V. , Institute for Applied Ecology www.oeko.de	
	Great Britain	Severn Wye Energy Agency www.swea.co.uk	
	Greece	Center for Renewable Energy Sources and Saving www.cres.gr	
	Italy	ENEA – Agenzia nazionale per le nuove tecnologie, l'energia e lo sviluppo economico sostenibile www.enea.it	
	Latvia	Ekodoma, Ltd www.ekodoma.lv	
	Malta	Projects in Motion www.pim.com.mt	
	Poland	KAPE , Polish National Energy Conservation Agency www.kape.gov.pl	
	Portugal	QUERCUS – Associação Nacional de Conservação da Natureza www.ecocasa.pt	
	Spain	ESCAN, S.A. www.escansa.com	



This document was prepared within the Come On Labels project, supported by the Intelligent Energy Europe programme. The main aim of the project, active in 13 European countries, is to support appliance energy labelling in the field of appliance tests, proper presence of labels in shops, and consumer education.

The sole responsibility for the content of this document lies with the authors. It does not necessarily reflect the opinion of the European Union. Neither the EACI nor the European Commission is responsible for any use that may be made of the information contained therein.

More information about the project activities and all of its results are published on:

www.come-on-labels.eu